



Allgemeine Softwarevertragsbedingungen der Ploetz + Zeller GmbH

Ploetz + Zeller GmbH

Einsteinring 41 - 43
85609 Aschheim



§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Für den Verkauf/die Lizenzierung von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Ploetz + Zeller GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Ploetz + Zeller GmbH in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.pund-z.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (3) Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten nur §§ 3, 4, 7 Abs. 1–3 und 14; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Ploetz + Zeller GmbH schließt für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software konkrete Softwarelizenzverträge ab. Sollte ein solcher Softwarelizenzvertrag abgeschlossen werden, so gelten seine Regelungen vorrangig. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur ergänzend. Widersprechen sich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Regelungen des Softwarelizenzvertrages, so gelten nur die Regelungen des Softwarelizenzvertrages.
- (5) Die Ploetz + Zeller GmbH schließt für die Pflege der Software und die Unterstützung des Lizenznehmers im Umgang mit dem Lizenzgegenstand Softwarepflegeverträge ab. Sollte ein solcher Softwarepflegevertrag abgeschlossen werden, so gelten seine Regelungen vorrangig. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur ergänzend. Widersprechen sich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Regelungen des Softwarepflegevertrages, so gelten nur die Regelungen des Softwarepflegevertrages.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der Ploetz + Zeller GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der Ploetz + Zeller GmbH zustande, außerdem dadurch, dass die Ploetz + Zeller GmbH mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die Ploetz + Zeller GmbH kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

- (2) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist ausschließlich die Lieferung von Software und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4, außerdem (soweit bestellt) die Schulung nach § 15.
- (2) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der Ploetz + Zeller GmbH, sonst das Angebot der Ploetz + Zeller GmbH. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Ploetz + Zeller GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Ploetz + Zeller GmbH.
- (4) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Ploetz + Zeller GmbH.
- (5) Der Besteller erhält die Software bestehend aus dem Programm und der Programmbeschreibung gewöhnlich mittels Bereitstellung eines Downloads. Andere Techniken der Auslieferung der Software können vertraglich vereinbart werden. Die Programmbeschreibung kann auch online bereitgestellt werden. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quelltextes.
- (6) Die Ploetz + Zeller GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 4 Rechte des Bestellers an der Software

- (1) Die Software (Programm und Programmbeschreibung) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die Ploetz + Zeller GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Ploetz + Zeller GmbH zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Ploetz + Zeller GmbH entsprechende Verwertungsrechte.



- (2) Der Besteller ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in ausschließlicher Verwendung des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die Ploetz + Zeller GmbH räumt dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.
- (3) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original- Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Die Programmbeschreibung und andere von der Ploetz + Zeller GmbH überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (4) Der Besteller ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
 - a) Der Besteller löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich der Ploetz + Zeller GmbH schriftlich zu bestätigen.
 - b) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
 - c) Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der Ploetz + Zeller GmbH, dass er § 4, § 13 Abs. 2 und 3, § 14 und § 16 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unmittelbar gegenüber der Ploetz + Zeller GmbH einhält.
 - d) Die schriftliche Zustimmung der Ploetz + Zeller GmbH liegt vor. Die Ploetz + Zeller GmbH ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn keine wichtigen Gründe (z. B. Konkurrenzschutz) entgegenstehen.

Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen diese Regeln schuldet er der Ploetz + Zeller GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.

- (5) Die Regeln nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 c, d gelten auch, wenn der Besteller eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.
- (6) Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich die Ploetz + Zeller GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der Ploetz + Zeller GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Ploetz + Zeller GmbH gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (7) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form sowie der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ploetz + Zeller GmbH nicht erlaubt.
- (8) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der Ploetz + Zeller GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Ploetz + Zeller GmbH. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der Ploetz + Zeller GmbH nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

§ 5 Leistungen, Verzögerungen, Leistungsort

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Ploetz + Zeller GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Ploetz + Zeller GmbH kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Ploetz + Zeller GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (5) Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Ploetz + Zeller GmbH der Leistungsort.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer eine Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Beendigung des Leistungsaustausches nicht verlangen.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software (bei Schulungen nach Durchführung der Schulung) und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (2) Es gilt die jeweilig aktuelle Preis- und Konditionenliste der Ploetz + Zeller GmbH.
- (3) Bei Abweichung von der gewöhnlichen Technik der Auslieferung sind Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der Ploetz + Zeller GmbH in Rechnung gestellt.
- (4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Der Besteller kann nur mit von der Ploetz + Zeller GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des §

354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ploetz + Zeller GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

- (6) Im jeweiligen Softwarelizenz- und/oder Softwarepflegevertrag kann eine andere Vergütung vereinbart worden sein. Die dort jeweils vereinbarten Regelungen gehen den Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

§ 8 Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der Ploetz + Zeller GmbH unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.
- (2) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 9 Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.Ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann die Ploetz + Zeller GmbH zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Ploetz + Zeller GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die Ploetz + Zeller GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die

den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

- (3) Der Besteller unterstützt die Ploetz + Zeller GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Ploetz + Zeller GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Ploetz + Zeller GmbH kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die Ploetz + Zeller GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Ploetz + Zeller GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
 - a) Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems ist gemäß Leistungsbeschreibung nicht möglich oder durch Nicht- oder Fehlfunktion(en) von Programmen, Modulen oder Komponenten so eingeschränkt bzw. behindert, dass die Abwicklung des Tagesgeschäftes nicht zumutbar fortgeführt werden kann.

Reaktionszeit: 1 Arbeitstag
Mängelbeseitigungsfrist: 3 Arbeitstage
 - b) Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems ist gemäß Leistungsbeschreibung erheblich eingeschränkt bzw. behindert, die Abwicklung des Tagesgeschäftes ist jedoch noch möglich.

Reaktionszeit: 1 Arbeitstag
Mängelbeseitigungsfrist: 5 Arbeitstage
 - c) Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems ist gemäß Leistungsbeschreibung nur unwesentlich, d. h. ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Funktionalität des Gesamtsystems eingeschränkt bzw. behindert.

Reaktionszeit: 3 Arbeitstage
Mängelbeseitigungsfrist: 14 Arbeitstage
 - d) Fehlerklasse 4:

Sonstige Mängel, d. h. Unvollkommenheiten des Programmes, die dessen Funktionalität nicht beeinträchtigen, die jedoch mehr oder weniger störend in Erscheinung treten.

Reaktionszeit: 3 Arbeitstage

Mängelbeseitigungsfrist: nächstes Release

e) Service-Hotline:

Der Wartungsdienst erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9 Uhr und 17 Uhr. Eine darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf einer gesonderten Vereinbarung durch einen Softwarepflegevertrag. Beide Vertragsparteien benennen im Softwarepflegevertrag für die Dauer des Vertrages jeweils einen oder mehrere zuständige Ansprechpartner.

- (5) Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit einer Mängelrüge nach § 8 Abs. 1. Für die Fristberechnung gilt § 5 Abs. 2, 3. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Mangels in die Fehlerklassen nach Abs. 4 kann der Besteller die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Dann erstattet er der Ploetz + Zeller GmbH den Zusatzaufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.
- (6) Die Ploetz + Zeller GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.
- (7) Wenn die Ploetz + Zeller GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann er im Rahmen des § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.
- (8) Im jeweiligen Softwarelizenz- und/oder Softwarepflegevertrag kann eine andere Regelung bzgl. der Ansprüche bei Sachmängeln vereinbart worden sein. Die dort jeweils vereinbarten Regelungen gehen den Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

§ 10 Rechtsmängel

- (1) Die Ploetz + Zeller GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Ploetz + Zeller GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Besteller unterrichtet die Ploetz + Zeller GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die Ploetz + Zeller GmbH, die

Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Die Ploetz + Zeller GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die Ploetz + Zeller GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Ploetz + Zeller GmbH anerkennen; die Ploetz + Zeller GmbH wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

- (3) § 9 Abs. 2, 6, 7, 8 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 6. Für die Haftung gilt § 11, für die Verjährung § 12.

§ 11 Haftung

- (1) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- a) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Ploetz + Zeller GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Ploetz + Zeller GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die Ploetz + Zeller GmbH bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die Ploetz + Zeller GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des jeweiligen Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf. Wenn die Ploetz + Zeller GmbH diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die Ploetz + Zeller GmbH zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

- (2) Die Ploetz + Zeller GmbH haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung der Die Ploetz + Zeller GmbH ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen. Diese Regelung findet keine Anwendung im Fall von § 11 (1) (a) bis (e).

§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Die Ploetz + Zeller GmbH kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Ploetz + Zeller GmbH das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
- (3) Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die Ploetz + Zeller GmbH vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne

Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

- (2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) Die Ploetz + Zeller GmbH verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Ploetz + Zeller GmbH darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen öffentlich als Kunden benennen.

§ 15 Schulung

- (1) Schulungen erfolgen nach Wahl der Ploetz + Zeller GmbH beim Besteller oder an einem in Absprache mit dem Besteller zu bestimmendem anderen Ort. Bei einer Schulung beim Besteller stellt dieser nach Absprache mit der Ploetz + Zeller GmbH entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an einem anderen Ort mietet der Besteller die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.
- (2) Der Besteller oder die Ploetz + Zeller GmbH kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Der Besteller oder die Ploetz + Zeller GmbH wird die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
- (3) Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Bestellers hat die Ploetz + Zeller GmbH die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt § 6.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Insbesondere elektronische Dokumente in Textform sowie Faxe erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz der Ploetz + Zeller GmbH als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Besteller ein Kaufmann im Sinne des

deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Besteller bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

- (4) Erfüllungsort ist der Sitz der Ploetz + Zeller GmbH.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in dem Vertrag.
- (6) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software und für den zeitlich befristeten Einsatz von Softwareprodukten werden jeweils in einem Lizenzschein die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmt. Darin kann insbesondere die maximale Anzahl der natürlichen Personen bestimmt werden, die die vom Kunden erworbenen Lizenzen gleichzeitig nutzen können. Die in einem Lizenzschein geregelte Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung und auch der sonstige Inhalt der Lizenz bleiben auch dann bestehen, wenn der Kunde von einem Dritten übernommen oder an einen Dritten verkauft wird.

Stand: August 2014